

Ausfertigung



# Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

- clo Adresse  
- Schmerzens-  
geld bei  
Swangs-  
outing

## Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 825/11

verkündet am : 03.05.2012

Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Moser Bezenberger,  
Clausewitzstraße 4, 10629 Berlin,-

gegen

die [REDACTED]  
vertreten d.d. [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 03.05.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] und den Richter Dr. [REDACTED]

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20.523,48 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.01.2012 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### Tatbestand

Der Kläger ist der Lebensgefährte des bekannten Künstlers, [REDACTED].  
[REDACTED]. Er ist bislang nicht öffentlich mit Herrn [REDACTED] aufgetreten und hat sich zu der Partnerschaft auch in den Medien und gegenüber der Öffentlichkeit nicht geäußert.

Die Beklagte verlegt unter anderem die wöchentlich erscheinende Frauenzeitschrift „[REDACTED]“ mit einer verbreiteten Auflage von über 600.000 Exemplaren. In der am 14.04.2011 erschienenen Ausgabe Nr. 16/2011 der „[REDACTED]“ berichtete die Beklagte auf den Seiten 96 und 97 wie folgt über die Beziehung des Klägers mit Herrn [REDACTED]:

Das in dem Beitrag gezeigte ganzseitige Foto des Klägers beim Spaziergang mit Herrn [REDACTED] wurde ohne Wissen des Klägers angefertigt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 08.07.2011 (Anlage K 5, Bl. 25 f. d. A.) ließ der Kläger die Beklagte erfolglos zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 20.000,00 EUR auffordern. Mit seiner am 30.01.2012 der Beklagten zugestellten Klage verfolgt er sein Begehren weiter und verlangt ferner Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 523,48 EUR (nicht anrechenbare 0,65-Geschäftsgebühr aus 20.000,00 EUR nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer).

Der Kläger behauptet, die Kenntnis seiner Homosexualität sei bislang auf seinen engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt gewesen. Er behauptet weiter, am 13.04. und am 14.04.2011 hätten die Fernseh-Boulevardmagazine „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ ausführlich über den streitgegenständlichen Beitrag berichtet.

Der Kläger hält die angegriffene Bild- und Wortberichterstattung für unzulässig. Es handele sich nicht um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Auch an der Wortberichterstattung, die sich vorrangig mit dem Liebesleben des Klägers befasse, bestehe kein öffentliches Interesse.

Er meint, ihm stehe ein Geldentschädigungsanspruch mindestens in der begehrten Höhe zu. Der Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht sei besonders schwerwiegend, weil er vorsätzlich bzw. grob fahrlässig erfolgt sei, es sich um ein Paparazzi-Foto handele und die Beklagte seine, des Klägers, Homosexualität einer breiten Öffentlichkeit und seinem weiteren privaten sowie vor allem beruflichen Umfeld zur Kenntnis gebracht habe. Der verlangte Betrag sei angesichts der Auflagenstärke der [REDACTED] und der Wirtschaftskraft der Beklagten sowie der Weiterverbreitung im Fernsehen angemessen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zum Ausgleich des ihm entstandenen immateriellen Schadens eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in Höhe von 20.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 523,48 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Unzulässigkeit der Klage mangels Angabe einer ladungsfähigen Anschrift.

Sie hält den geltend gemachten Anspruch auch in der Sache für nicht gegeben, weil der Lebensgefährte des Klägers überaus bekannt sei und sich gegenüber den Medien ausführlich zu der Beziehung zu seinem früheren Lebensgefährten und zu den Umständen der Trennung geäußert habe. Wenn der Kläger mit einer derart bekannten Person wie Herrn ████████ liiert sei, die zudem ihre Privatsphäre durch ihr freimütiges Verhalten gegenüber den Medien weit geöffnet habe, müsse auch er eine Berichterstattung wie die hier streitgegenständliche hinnehmen. Das Berichterstattungsinteresse der Beklagten und das öffentliche Interesse an der neuen Partnerschaft des Herrn ████████ überwiege das Interesse des Klägers am Schutz seiner Privatsphäre. Im Übrigen werde der Umstand der Homosexualität heutzutage von der Öffentlichkeit nicht mehr als stigmatisierend angesehen. Auch ihre, der Beklagten, Berichterstattung überaus wohlwollend gewesen.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere entspricht sie den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Zwar ist die Klage grundsätzlich dann nicht ordnungsgemäß erhoben, wenn schon die Klageschrift keine ladungsfähige Anschrift des Klägers enthält (BGH NJW-RR 2004, 1503 m. w. Nachw.; KG, Urteil vom 10.03.2005 – 19 WF 34/05). Der Kläger hat jedoch eine ladungsfähige Anschrift angegeben. Seiner Darlegung, dass es sich bei der von ihm angegebenen „c/o“-Adresse um seine ladungsfähige Anschrift handelt, unter der er seit Dezember 2010 gemeldet ist, ist die Beklagte nicht mehr entgegengetreten.

Im Übrigen käme es hierauf auch nicht an. Denn auf die Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift kann verzichtet werden, wenn dem ein schutzwürdiges Interesse entgegensteht (BGH a. a. O.). Dies ist hier der Fall. Schon die streitgegenständliche Berichterstattung zeigt, dass an der Person

des Klägers wegen seiner Beziehung zu Herrn [REDACTED] ein gewisses mediales Interesse besteht, das die Gefahr einer ohne seine Einwilligung erfolgenden Berichterstattung über seine Person begründet. Der Kläger ist daher nicht verpflichtet, durch Offenbarung seiner Wohnanschrift gerade gegenüber der Beklagten die Gefahr einer solchen Berichterstattung zu erhöhen mit der möglichen Folge, dass er sich nicht mehr ohne entsprechende Bedenken im Umfeld seiner Wohnung bewegen kann.

II. Die Klage ist auch begründet. Der Kläger kann von der Beklagten sowohl die Zahlung der geltend gemachten Geldentschädigung (unten 1.) als auch Erstattung seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (unten 2.) verlangen.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 20.000,00 EUR aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann (BGH NJW 2010, 763, Tz. 11 m. w. Nachw.).

Bei der streitgegenständlichen Berichterstattung handelt es sich um eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers, die er nicht hinnehmen muss und die eine Geldentschädigung unabweisbar macht.

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst unter anderem das Recht auf Achtung der Privatsphäre, die jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zugesteht, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann. Dazu gehört in diesem Bereich auch das Recht, für sich zu sein, sich selber zu gehören und den Einblick durch andere auszuschließen (BGH NJW 2012, 763, Tz. 10 m. w. Nachw. – *Die INKA Story*). Der Schutz der Privatsphäre ist dabei sowohl thematisch als auch räumlich bestimmt. Er umfasst zum einen Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsgehalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, etwa weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen in der Umwelt auslöst, wie es etwa bei Auseinandersetzungen mit sich selbst, bei vertraulichem Kontakt unter Eheleuten, im Bereich der Sexualität, bei sozial abweichenden Verhalten oder bei Krankheiten der Fall ist. Zum anderen erstreckt sich der Schutz auf einen räumlichen Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann. Wo die Grenzen der geschützten Privatsphäre außerhalb des Hauses verlaufen, lässt sich nicht generell

und abstrakt festlegen. Sie können vielmehr nur aufgrund der jeweiligen Beschaffenheit des Ortes bestimmt werden, den der Betroffene aufsucht. Ausschlaggebend ist, ob der Einzelne eine Situation vorfindet oder schafft, in der er begründetermaßen und somit auch für Dritte erkennbar davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein (BVerfG NJW 2000, 1021, 1022 – *Caroline von Monaco II*).

Des Weiteren gewährleistet das allgemeine Persönlichkeitsrecht das Recht am eigenen Bild und damit Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten des Einzelnen, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien oder Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht. Ob diese den Einzelnen in privaten oder öffentlichen Zusammenhängen zeigen, spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Das Schutzbedürfnis ergibt sich vielmehr vor allem aus der Möglichkeit, das Erscheinungsbild eines Menschen in einer bestimmten Situation von diesem abzulösen, datenmäßig zu fixieren und jederzeit vor einem unüberschaubaren Personenkreis zu reproduzieren (BVerfG a. a. O. – *Caroline von Monaco II*).

Nach diesen Grundsätzen beeinträchtigt die beanstandete Veröffentlichung den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Der streitgegenständliche Beitrag enthält insbesondere Informationen darüber, mit wem der Kläger eine Beziehung führt. Dabei handelt es sich schon nach dem Informationsgehalt um eine typischerweise als „privat“ einzustufende Angelegenheit. Hinzu kommt, dass die Beklagte in dem Beitrag die Homosexualität des Klägers einer breiten Öffentlichkeit enthüllt hat. Das pauschale Bestreiten der Beklagten ist insoweit unbehelflich. Nachdem der Kläger behauptet hat, der Umstand seiner Homosexualität sei vor Erscheinen des Beitrages nur im engen Freundes- und Bekanntenkreis bekannt gewesen, und da der Kläger die negative Tatsache, dass eine über diesen Kreis hinausgehende Kenntnis nicht bestand, rein praktisch nicht beweisen kann, obliegt der Beklagten insoweit eine sekundäre Darlegungslast (vgl. Greger in Zöller: ZPO, 28. Aufl. 2010, vor § 284, Rdnr. 24). Es wäre an ihr, wenigstens konkrete Anhaltspunkte dafür vorzutragen, dass die Homosexualität des Klägers schon zuvor einer breiten Öffentlichkeit bekannt war. Daran fehlt es hier. Insbesondere hat die Beklagte nicht mitgeteilt, dass die Homosexualität des Klägers schon zuvor jemals Gegenstand medialer Berichterstattung gewesen wäre oder dass der Kläger sich insoweit selbst geöffnet hätte. Die Zugehörigkeit zu einer sexuellen Minderheit ist grundsätzlich als eine der Privatsphäre zuzuordnende Information einzuordnen. Mag sie heute auch weitgehend sozial akzeptiert sein, so ist der gesellschaftliche Umgang damit doch noch immer nicht frei von Diskriminierung.

Der streitgegenständliche Artikel war überdies mit einem Foto bebildert, zu dessen Anfertigung und Veröffentlichung der Kläger keine Einwilligung erteilt hatte.

Der Kläger ist auch von der Veröffentlichung betroffen. Dies setzt voraus, dass er erkennbar zum Gegenstand einer medialen Darstellung wurde. Die Erkennbarkeit in einem mehr oder minder großen Bekanntenkreis bzw. in der näheren persönlichen Umgebung genügt. Sie ist bereits dann gegeben, wenn die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser- oder Adressatenkreises auf Grund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Es kann die Wiedergabe von Teilinformationen genügen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt. Dafür kann unter Umständen die Schilderung von Einzelheiten aus dem Lebenslauf des Betroffenen oder die Nennung seines Wohnorts und seiner Berufstätigkeit ausreichen (BGH NJW 2005, 2844, 2845 – *Esra*). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Angabe des abgekürzten Namens des Klägers, seines Alters, seiner Herkunft und insbesondere seiner früheren beruflichen Tätigkeit sowie die veröffentlichten Fotos machten ihn vorliegend eindeutig identifizierbar. Eine namentliche Identifizierung war dabei nicht nur Bekannten, sondern – mit geringem Aufwand – auch einer breiten Öffentlichkeit möglich.

b) Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers war insgesamt rechtswidrig.

Ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegt, ist anhand des jeweils zu beurteilenden Einzelfalls festzustellen. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH NJW 2012, 763, Tz. 13 m. w. Nachw. – *Die INKA Story*).

Im Streitfall sind das Interesse des Klägers am Schutz seiner Privatsphäre einerseits und das durch die Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 10 EMRK geschützte Interesse der Beklagten an der streitgegenständlichen Veröffentlichung andererseits gegeneinander abzuwägen. Unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur Werturteile, sondern auch Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen (BVerfG NJW 2012, 756, Tz. 15 m. w. Nachw. – *Caroline von Hannover*). So kann es zur Meinungsbildung des Lesers beitragen,

ob und mit wem Herr [REDACTED] kurz nach Bekanntgabe seiner Trennung eine neue Beziehung führt. Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist berührt, wenn es um die im Pressewesen tätigen Personen in Ausübung ihrer Funktion, um ein Presseerzeugnis selbst, um seine institutionell-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie um die Institution einer freien Presse überhaupt geht. Auch die Bildberichterstattung wird an der Pressefreiheit gemessen. Handelt es sich dagegen um die Frage, ob eine bestimmte Äußerung erlaubt war oder nicht, insbesondere ob ein Dritter eine für ihn nachteilige Äußerung hinzunehmen hat, ist ungeachtet des Verbreitungsmediums Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG einschlägig (BVerfG a. a. O.).

Die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung ist anhand des vom Bundesgerichtshof entwickelten abgestuften Schutzkonzeptes nach §§ 22, 23 KUG zu ermitteln (BGH NJW 2011, 746, Tz. 13 m. w. Nachw. – *Rosenball in Monaco*). Nach diesem abgestuften Schutzkonzept dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden (§ 22 KUG). Hiervon macht § 23 Abs. 1 KUG Ausnahmen. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte dürfen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ohne Einwilligung verbreitet werden, es sei denn, die Verbreitung verletzt berechnete Interessen des Abgebildeten nach § 23 Abs. 2 KUG. Insofern bedarf es einer Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten von Presse und Rundfunk aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits (BGH NJW 2009, 1499, Tz. 10 ff. m. w. Nachw.).

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind verschiedene Kriterien entwickelt worden, die Leitlinien für den konkreten Abwägungsvorgang zwischen dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Meinungs- und Pressefreiheit vorgeben.

So ist für die Abwägung ist von Bedeutung, ob es sich bei der streitgegenständlichen Veröffentlichung um einen rein unterhaltenden Beitrag handelt oder ob für die öffentliche Meinungsbildung wesentliche Fragen betroffen sind. Der Schutz aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 entfällt zwar nicht etwa deshalb, weil die Medienberichterstattung allein unterhaltenden Charakter hat (BVerfG NJW 2000, 1021, 1024 – *Caroline von Monaco II*; NJW 2006, 3406, 3407 – *Promi-Partner*). Auch in unterhaltenden Beiträgen findet Meinungsbildung statt. Das gilt auch für die Berichterstattung über Personen. Personalisierung bildet ein wichtiges publizistisches Mittel zur Erregung von Aufmerksamkeit. Sie weckt vielfach erst das Interesse an Problemen und begründet den Wunsch nach Sachinformationen. Auch Anteilnahme an Ereignissen und Zuständen wird meist durch Personalisierung vermittelt. Prominente Personen stehen überdies für bestimmte Wertvorstellungen und Lebenshaltungen. Vielen bieten sie deshalb Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen. Sie werden zu Kristallisationspunkten für Zustimmung oder Ablehnung und erfüllen Leitbild- oder Kontrast-

funktionen. Darin hat das öffentliche Interesse an den verschiedensten Lebensbezügen solcher Personen seinen Grund (BVerfG NJW 2000, 1021, 1024 – *Caroline von Monaco II*). Der Umstand, dass ein Beitrag rein oder überwiegend unterhaltenden Charakter hat, ist allerdings bei der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht zu berücksichtigen. Angesichts der Rolle der Medien in einer demokratischen Gesellschaft wird dabei bedeutsam, ob Fragen ausgebreitet werden, welche die Öffentlichkeit mit Rücksicht auf die für die Demokratie wichtige öffentliche Meinungsbildung wesentlich angehen, oder lediglich private Angelegenheiten ausgebreitet werden, um ausschließlich die Neugier zu befriedigen (BVerfG NJW 2006, 3406, 3407 m. w. Nachw. – *Promi-Partner*; vgl. auch EGMR, Urteil vom 07.02.2012 – 40660/08, 60641/08, Erwägungsgründe 109, 110 – *von Hannover I. Deutschland*).

Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme kann dort entfallen oder zumindest im Rahmen der Abwägung zurücktreten, wo sich der Betroffene selbst damit einverstanden gezeigt hat, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden (BVerfG NJW 2006, 3406, 3408 – *Promi-Partner*; NJW 2000, 1021, 1023 – *Caroline von Monaco II*). Niemand ist an einer solchen Öffnung privater Bereiche gehindert. Er kann sich sodann jedoch nicht unbeschränkt auf einen öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz berufen. Vielmehr muss die Erwartung, dass die Umwelt die Angelegenheit oder die Verhaltensweisen im Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden (BVerfG NJW 2006, 3406, 3408 – *Promi-Partner*).

Für die Auslegung des Merkmals „aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ in § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen maßgebend. Der Begriff des Zeitgeschehens ist in einem weiten Sinne zu verstehen, denn es gehört zum Kern der Presse- und Meinungsfreiheit, dass die Presse in den gesetzlichen Grenzen einen ausreichenden Spielraum besitzt, innerhalb dessen sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden kann, was öffentliches Interesse beansprucht, und dass sich im Meinungsbildungsprozess herausstellt, was eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist (vgl. BGH, GRUR 2009, 899 [900 f.] m. w. N.). Das Informationsinteresse ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt, so dass eine Berichterstattung keineswegs immer zulässig ist. Wo konkret die Grenze für das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der aktuellen Berichterstattung zu ziehen ist, lässt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheiden. Dem Informationswert einer Abbildung kommt dabei maßgebliche Bedeutung zu. Daher kann auch die zugehörige Wortberichterstattung nicht außer Betracht bleiben (BGH NJW 2007, 3440, Tz. 17 ff. m. w. Nachw.).

Weiteres Kriterium ist die Rolle und Funktion der von der Berichterstattung bzw. Abbildung betroffenen Person; Privatpersonen, die bisher der Öffentlichkeit unbekannt waren, können einen besonderen Schutz ihres Privatlebens beanspruchen (EGMR a. a. O., Erwägungsgrund 110 – von Hannover / Deutschland). Für Begleiter und insbesondere Partner prominenter Persönlichkeiten gilt, dass grundsätzlich dann ein Berichterstattungsinteresse an ihnen besteht, wenn die Person in deren Beisein und mit deren Billigung öffentlich als neuer Partner vorgestellt wird (KG NJW-RR 2010, 1567, 1568 – Stasi-Spitze).

Vorliegend überwiegt sowohl hinsichtlich der Wort- als auch hinsichtlich der Bildberichterstattung das Interesse des Klägers am Schutz seines Persönlichkeitsrechts gegenüber der Meinungs- und Pressefreiheit der Beklagten.

aa) Zugunsten der Beklagten fällt dabei ins Gewicht, dass durchaus ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer möglichen neuen Beziehung des Herrn ██████ bestand. Dies nicht nur aufgrund seines hohen Bekanntheitsgrades, sondern auch deshalb, weil sich Herr ██████ in der Vergangenheit öffentlich zum Ende seiner Beziehung mit seinem früheren Lebensgefährten geäußert hatte. Allerdings war der Kläger selbst bis zu der streitgegenständlichen Berichterstattung eine der Öffentlichkeit unbekannt Person, die auch nicht mit Herrn ██████ öffentlich aufgetreten ist oder der Öffentlichkeit als neuer Partner vorgestellt wurde. Der Schutz seiner Privatsphäre ist nicht etwa deshalb eingeschränkt, weil sich Herr ██████ mit der öffentlichen Erörterung seiner früheren Beziehung einverstanden gezeigt hat. Dies mag seinen eigenen Privatsphärenschutz hinsichtlich von Berichterstattung über sein Liebesleben einschränken, rechtfertigt für sich genommen jedoch nicht eine identifizierende Berichterstattung über einen möglichen neuen Partner. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum zur Befriedigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit an einer neuen Beziehung des Herrn ██████ in einer Weise berichtet werden musste, die eine volle Identifizierung des möglichen neuen Partners beinhaltet bzw. ermöglicht. Dies gilt auch für die Erörterung von Themen wie dem Umgang gleichgeschlechtlicher Paare in der Öffentlichkeit. An der Identifizierung des Klägers bestand kein in der Sache begründetes Interesse. Der Beitrag diene insoweit erkennbar lediglich der Befriedigung der Neugier des Lesers.

Zwar ist eine Identifizierung nicht schon dann unzulässig, wenn eine anonymisierende Berichterstattung erfolgen kann. Der Identifizierung standen jedoch gewichtige Interessen des Klägers entgegen. Der Beitrag betraf sein Liebesleben und machte dieses, seine Person und auch seine sexuelle Orientierung einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Zwar ist die berichtete Tatsache – das Führen einer gleichgeschlechtlichen Liebesbeziehung zu Herrn ██████ – nicht ehrverletzend. Der Kläger hatte aber dennoch ein Interesse daran, die mögliche Beziehung nicht öffentlich zu machen, etwa um weitere Berichterstattung oder Kontaktaufnahmen durch die Medien zu

verhindern, um im privaten wie auch beruflichen Umfeld nicht als „Anhängsel“ eines prominenten Partners wahrgenommen zu werden oder um die Kenntnis seiner Homosexualität weiterhin auf einen im Wesentlichen von ihm selbst gewählten Personenkreis beschränken zu können.

bb) Auch bei der Beurteilung der Bildberichterstattung kann der die Privatsphäre des Klägers betreffende, seine Person öffentlich machende Inhalt des streitgegenständlichen Beitrags nicht außer Acht bleiben. Die Fotos, mit denen der Beitrag bebildert wurde, stammen zwar aus dem Bereich der Sozialsphäre des Klägers. Dies gilt auch für das ohne sein Wissen aufgenommene Foto, das ihn beim Spaziergang mit Herrn ████████ zeigt, denn es entstand nicht innerhalb eines Bereichs räumlicher Abgeschiedenheit, sondern auf öffentlichen, belebten Straßen. Gerade auch die veröffentlichten Fotos ermöglichten jedoch eine eindeutige Identifizierung des Klägers. Unter Berücksichtigung der begleitenden Wortberichterstattung ist sein Interesse an der Nichtveröffentlichung daher selbst dann als gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegend einzustufen, wenn – wie die Beklagte meint – die erste neue Beziehung des Herrn ████████ nach seiner Trennung als zeitgeschichtliches Ereignis einzuordnen ist.

c) Die danach gegebene Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers wiegt auch schwer und kann nicht in anderer Weise als durch Zuerkennung einer Geldentschädigung befriedigend ausgeglichen werden.

Ob eine schwerwiegende, die Zahlung einer Geldentschädigung erfordernde Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, dem Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie dem Grad seines Verschuldens zu beurteilen (BGH NJW 2010, 763, Tz. 11 m. w. Nachw.). Der Sorgfaltsmaßstab ist dabei umso höher, je stärker eine Äußerung die Rechtsposition des durch sie Betroffenen beeinträchtigt (BVerfG NJW 2006, 595, 596 – *Ehrenschutz*).

Vorliegend hat die Beklagte hat zwar nur einmalig, aber „exklusiv“ über den Kläger als neuen Partner des Herrn ████████ berichtet und damit bewusst in Kauf genommen, dass der bisher der Öffentlichkeit unbekannt Kläger gerade durch ihre Berichterstattung zum Objekt erhöhten medialen wie öffentlichen Interesses und Gesprächsthema in seinem privaten wie beruflichen Umfeld wird, ihn gleichsam „in die Öffentlichkeit gezerrt“. Dabei machte sie sein (mögliches) Liebesleben einschließlich seiner sexuellen Orientierung einer breiten Leserschaft bekannt und nahm dem Kläger so die Möglichkeit, selbst über eine Offenbarung dieser Tatsachen gegenüber bisher nicht eingeweihten Personen zu entscheiden. Ob die sexuelle Orientierung des Klägers zuvor in seinem näheren Umfeld bekannt war oder nicht, fällt insoweit nicht entscheidend ins Gewicht. Als Anlass der streitgegenständlichen, unterhaltenden Berichterstattung diente der Beklagten eine Unterneh-

mung des Klägers mit Herrn [REDACTED], die erkennbar in rein privatem Kontext stand. Sie fand zwar in der Öffentlichkeit statt, nicht aber an einem Ort, an dem mit Medienpräsenz oder erhöhter öffentlicher Aufmerksamkeit zu rechnen wäre. Zum Beleg der in dem Artikel behaupteten Beziehung nutzte die Beklagte ein Foto, das jedenfalls heimlich und ohne Einverständnis des Klägers aufgenommen wurde und ihn und Herrn [REDACTED] nicht inmitten von Menschen, sondern allein und deutlich zeigt. Die Beklagte verzichtete für ihre Berichterstattung faktisch gänzlich auf zumutbare Anonymisierungsmaßnahmen und erleichterte die eindeutige Identifizierung des Klägers durch weitere Fotos sowie berufliche Angaben über ihn erheblich. Sie hat den Kläger damit zum Zwecke der Auflagensteigerung der Neugier von Hunderttausenden Käufern und Lesern ihrer Illustrierten ausgesetzt. Insoweit ist von einem mindestens leichtfertigen, wenn nicht vorsätzlichen Handeln der Beklagten auszugehen. Selbst wenn sie erst während der Auslieferung des betreffenden Heftes durch Mitteilung der jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers davon erfuhr, dass der Kläger die geplante Berichterstattung ausdrücklich ablehnte, konnte sie doch auch zuvor keinesfalls davon ausgehen, dass er mit der Öffentlichmachung seiner Beziehung einverstanden sein oder diese als nicht schwerwiegend beurteilen würde. Angesichts der breiten Leserschaft der Illustrierten, in der der streitgegenständliche Beitrag erschien, ist nicht entscheidend, ob die vom Kläger behauptete Folgeberichterstattung stattgefunden hat und wenn ja, ob sie von der Beklagten bewusst hervorgerufen oder lediglich in Kauf genommen wurde.

d) Eine Geldentschädigung in der vom Kläger begehrten Höhe ist angemessen.

Die Zubilligung einer Geldentschädigung im Fall einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung beruht auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Bei dieser Entschädigung steht – anders als beim Schmerzensgeld – regelmäßig der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers im Vordergrund. Außerdem soll sie der Prävention dienen (BGH NJW 1996, 984, 985 m. w. Nachw. – *Caroline von Monaco*). Bei der Bemessung kann nicht außer Betracht bleiben, dass die Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegend als Mittel der Auflagensteigerung und damit zur Verfolgung eigener kommerzieller Interessen der Beklagten eingesetzt wurde. Ohne eine für die Beklagte fühlbare Geldentschädigung wäre der Kläger einer solchen „Zwangskommerzialisierung“ seiner Persönlichkeit weitgehend schutzlos ausgeliefert. Eine Verurteilung zur Geldentschädigung ist aber nur dann geeignet, den aus dem Persönlichkeitsrecht heraus gebotenen Präventionszweck zu erreichen, wenn die Entschädigung der Höhe nach ein Gegenstück auch dazu bildet, dass hier die Persönlichkeitsrechte zur Gewinnerzielung verletzt worden sind (BGH NJW 1995, 861, 865 – *Erfundenes Exklusiv-Interview*). Zwar ist keine „Gewinnabschöpfung“ vorzunehmen, von der Höhe der Geldentschädigung muss aber ein echter Hemmungseffekt ausgehen; als weiterer Bemessungsfaktor

kann die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung berücksichtigt werden. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass die Geldentschädigung keine Höhe erreichen darf, die die Pressefreiheit unverhältnismäßig einschränkt (BGH a. a. O.).

Die Vorstellung zur Höhe der Entschädigung, die der Kläger in seinem Antrag zum Ausdruck gebracht hat, hält sich angesichts der Auflagenstärke und Marktstellung der Beklagten im Rahmen dessen, was zur Erreichung des Präventionszwecks als angemessen in Betracht kommt. Sie steht weder außer Verhältnis zur Intensität des erfolgten Eingriffs, noch lässt sie eine unverhältnismäßige Einschränkung der Pressefreiheit befürchten.

2. Der Kläger hat auch einen Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der ihm vorgerichtlich durch die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

Von dem dem Kläger zustehenden Schadensersatzanspruch sind die Kosten der zweckentsprechenden vorgerichtlichen Rechtsverfolgung, insbesondere der erforderlichen und zweckmäßigen Beauftragung eines Rechtsanwalts, umfasst (vgl. Grüneberg in Palandt: BGB, 71. Aufl. 2012, § 249, Rdnr. 57 m. w. Nachw.).

Der ursprünglich auf Freistellung gerichtete Anspruch ist, nachdem die Beklagte vorgerichtlich ernsthaft und endgültig die Erfüllung verweigert hat, entsprechend § 250 BGB in einen Zahlungsanspruch übergegangen (BGH NJW 2004, 1868).

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Das Urteil war gemäß § 709 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Dr. [REDACTED]

Dr. [REDACTED]

Ausgefertigt

*Grad*  
Gradt  
Justizbeschäftigter

ZP 550

